



---

Hermann Klenner (MLS)

**Rezension zu: Wenchao Li (Hg.). „Das Recht kann nicht ungerecht sein...“. Beiträge zu Leibniz' Philosophie der Gerechtigkeit, Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2015, 184 S., € 39,00 (Studia Leibnitiana – Sonderhefte, 44) <sup>1</sup>**

---

Der Titel des Bändchens bedient sich eines ins Deutsche übersetzten Halbsatzes aus Leibnizens in einem Konzept sowie in überarbeiteten Reinschriften überlieferten, seit 1885 zwar bekannten, hier aber (S. 144-163) von Stefan Luckscheiter erstmals historisch-kritisch edierten Manuskript. Vollständig heißt dieser Satz bei Leibniz (S. 154): „Le droit ne saurait être injuste, c'est une contradiction; mais la loy le peut estre, car c'est la puissance qui donne et maintient la loy“.<sup>2</sup> Er findet sich in seinem kleinen Text über das Wesen der Güte und der Gerechtigkeit, von dem angenommen werden kann, dass Leibniz ihn im Sommer 1703 *nach* seinem oder *für* sein Gespräch mit dem Kurfürsten Georg Ludwig von Hannover (dem späteren König von England) verfasst und später für die preußische Königin Sophie Charlotte überarbeitet hat, woraus sich erklärt, dass er weder zur Selbstverständigung noch für ein gelehrtes Publikum formuliert, wohl aber mit Ratschlägen für fürstliche Personen versehen ist. In einem zweiten, zeitgleich und ebenfalls in Französisch niedergeschriebenen, mitten im Satz abbrechenden, aber deutlich andersgearteten Text über den allgemeinen Begriff der Gerechtigkeit (S. 164-179), der bisher fälschlicherweise als zweiter Teil des zuerst genannten Textes betrachtet wurde, wiederholt Leibniz (S. 165) seine von ihm fünfundzwanzig Jahre zuvor gefundene Begriffsbestimmung von Gerechtigkeit als die Nächstenliebe des Weisen [*la charité du sage*], d.h. eine durch Klugheit vermittelte Güte gegenüber den anderen.<sup>3</sup>

Ergänzt man dann noch dieses Gerechtigkeitsverständnis von Leibniz, das *bonum commune* unter Wahrung des eigenen Glücks zu erstreben, durch sein diesbezügliches Rechtsverständnis als die Ermöglichung, dasjenige zu tun, was gerecht ist, und seine Definition der Jurisprudenz als die Wissenschaft vom Gerechten,<sup>4</sup> dann hat man den Rahmen umrissen, innerhalb dessen sich seine Rechts- und Gerechtigkeitstheorie mit ihrem bis heute unverschlissenen Gedankenreichtum entfaltet und in dem sich auch die Überlegungen der sechs Autoren des hier vorzustellenden Sammelbandes bewegen. Ihre von einem Bericht des Herausgebers eingeleiteten Aufsätze gehen auf ein internationales Symposium vom März 2014 in Hannovers Leibnizhaus über unterschiedliche Aspekte von „Leibniz' Theorie der Gerechtigkeit“ zurück. Samt ihrer Ergänzung durch den themenbezogenen Leibniz-Text können sie aus zweierlei Gründen ihrer besonderen Aufmerksamkeit gewiss sein.

Zum Einen: Prüft man nämlich mit elektronischen Mitteln (Google Books Ngram Viewer) die Verwendungshäufigkeit des Wortes „Gerechtigkeit“ in deutschsprachigen Publikationen, dann ist für die

---

<sup>1</sup> Aus: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Bd. 102 (Stuttgart 2016), Nr. 2

<sup>2</sup> Leibniz, *Gedanken über den Begriff der Gerechtigkeit* (übersetzt von P. Castagnet, N. Asmussen, St. Erz, St. Luckscheiter; herausgegeben und mit einer Einführung versehen von Wenchao Li), Hannover 2014, S. 29: „Das Recht kann nicht ungerecht sein – das wäre ein Widerspruch – aber das Gesetz kann es sein. Denn es ist die Macht, die das Gesetz erlässt und aufrecht erhält“.

<sup>3</sup> Vgl. seinen Brief vom Mai 1677 an den Hannoveraner Herzog Johann Friedrich (in: Leibniz, *Sämtliche Schriften und Briefe*, Bd. II/1, Berlin 2006, S. 23): „Habe das arcanum motus gefunden: ... justitia est caritas sapientis“.

<sup>4</sup> Leibniz, *Frühe Schriften zum Naturrecht*, Hamburg 2003, S. 196: „Iustitia est constans conatus ad felicitatem communem salva sua“; S. 242: „Ius est potentia agendi quod justum est“; S. 248: „Iurisprudencia est scientia iusti“.

Zeit nach 1990 eine bleibende Konjunktur festzustellen. Sprachgebrauchsfrequenzen signalisieren aber Präferenzen, Bedürfnisse, Interessen. Im vorliegenden Fall an der Gerechtigkeitsproblematik. Ihre Erörterung wird gegenwärtig vor allem von den sich durch Kriege und Bürgerkriege verursachten Flüchtlingsströmen und den sich daraufhin verschärfenden sozialen Gegensätzen wachgehalten.

Zum Anderen: Am 14. November 2016 jährt sich zum dreihundertsten Mal der Todestag von Gottfried Wilhelm Leibniz, was sich erfahrungsgemäß produktivitätsorientierend auswirkt. Auch der innerhalb unserer *Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie* existierende „Arbeitskreis Ideengeschichte“ bereitet gegenwärtig für den September 2017 eine Tagung zum Thema „Rechts- und Staatsphilosophie bei G. W. Leibniz“ vor, für die Tilmann Altwicker, Francis Cheneval und Matthias Mahlmann verantwortlich zeichnen, deren *Call for Abstracts* gewiss nicht ungehört bleiben, also themenrelevante Gedanken auslösen und aufs Papier bringen wird.

Nun war, wie Francis Bacon vor ihm und Karl Marx nach ihm, Leibniz zwar von Haus aus Jurist – als Zwanzigjähriger wurde er mit seiner *Disputatio de casibus perplexis in jure* vom Dekan der nürnbergischen Universität Altdorf zum Dr. beider Rechte promoviert – gilt aber, wie die beiden zuvor genannten anderen auch, im öffentlichen Bewusstsein eher nicht als Genie der Jurisprudenz. Zwar war er im Verlauf seines Lebens zum braunschweig-lüneburgischen, zum brandenburgischen sowie zum russischen Geheimen Justizrat und schließlich auch zum Reichshofrat ernannt worden, auch hatte er in den Jahren 1668 bis 1671 an der Rechtsreform des Kurmainzer Hofes mitgearbeitet, aber einem der bedeutendsten Juristen seiner Zeit und seines Landes gestand er ein: selbst wenn ihm größter Reichtum und höchste Ehren versprochen werden würden, möchte er nicht dazu verurteilt sein, „die Sisyphusarbeit der Gerichtsgeschäfte wie einen Felsblock wälzen zu müssen.“<sup>5</sup>

Leibniz war eben ein Universalgenie, ein Großmeister in vielen Fächern, voran natürlich der Mathematik (Infinitesimalrechnung: *Nova methodus pro maximis et minimis* von 1684!). Er war nicht nur Mitglied der *Royal Society* zu London, der *Académie Royale des Sciences* zu Paris, der *Academia fisico mathematica* in Rom, sondern auch Inspirator und erster Präsident der *Brandenburgischen Societät der Wissenschaften* (der späteren Preußischen, Deutschen, DDR- und jetzt Berlin-Brandenburgischen Akademie sowie der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin). Mehr als ein Dutzend weiterer Sozietäten hat er vorgeschlagen, um seiner Universalitätskonzeption von Wissenschaft international angemessene Organisationsformen zu bieten. Anders als in der französischen und der englischen Akademie sollte in seinen Akademie-Vorhaben natürlich auch die Rechtswissenschaft eine angemessene Heimstatt finden, denn seine Vision zielte auf eine für alle Wissensgebiete, ausdrücklich auch für die Jurisprudenz, gültige, nicht bloß Evidenz, sondern Irrtumslosigkeit (!) ermöglichende Arbeitsweise in Gestalt eines Rechnens auch außerhalb der Mathematik der Mathematiker.<sup>6</sup>

Die sechs Abhandlungen des vorliegenden Bändchens sind durchweg aus den Primärquellen erarbeitet; in ihnen wird die Sekundärliteratur berücksichtigt und auf einem hohen theoretischen Niveau argumentiert. Ihr volles Verständnis setzt freilich philosophische und rechtshistorische Vorkenntnisse eines größeren Umfangs voraus, auch eine Mehrsprachenbeherrschung. Die Rekonstruktion einer von Leibniz selbst nie als Ganzes dargestellten, seiner Weltsicht gemäßen Rechtslehre, -philosophie und -logik bleibt nach wie vor eine ungelöste Herkulesaufgabe, wie einer der Autoren zutreffend bemerkt. Doch werden hier Bausteine geliefert, ohne die künftig sinnvollerweise nicht weitergedacht werden sollte. Das gilt ohne Einschränkung für Matthias Armgardts Darstellung der Kritik an Hobbes und Pufendorf durch Leibniz, für Hubertus Busches Auffassung von einem dreistufigen Naturrecht bei Leibniz, für Luca Bassos Betrachtung über Leibnizens möglicherweise platonische Perspektive, für Stefanie Ertz und ihre Zusammenführung von Pietas, Aequitas und Caritas in Leibnizens Naturrecht,

---

<sup>5</sup> Leibniz, *Sämtliche Schriften und Briefe*, Bd. II/1, Berlin 2006, S. 633 (Brief vom Juni 1678 an Hermann Conring).

<sup>6</sup> Chronologie und Details bei H. Klenner, „Leibnizens Denkschriften ‚eine societatem scientiarum et artium zu fundiren‘“, in: *Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin*, Bd. 110, Jg. 2011, S. 41-107.

für Carmelo Massimos Darstellung von Leibnizens Rechtslogik als „Myth to Resize“, und schließlich für Andreas Blanks Auffassung von dem Beitrag, den Leibniz zur modernen Kontroverse über das Recht auf internationale Mediation geleistet hat.

Spärlich, wenn überhaupt erörtert werden allerdings die vergleichbaren – seien es übereinstimmende, seien es gegensätzliche – Gedanken zwischen Leibniz' kategorialer Unterscheidung von Recht und Gesetz (und damit von Legalität und Legitimität) einerseits und andererseits den derzeitig vorherrschenden Gerechtigkeitstheorien. Ob und gegebenenfalls welche Bedeutung die einschlägigen Gedanken eines der bedeutendsten Denkers aller Zeiten für die Lösung gegenwärtiger Fundamentalkonflikte in unserer Welt haben oder haben könnten, wird lediglich von einem der Autoren erörtert, schade.

Bei allem ohnehin nicht auszuschöpfenden Reichtum der Gerechtigkeitsgedanken von Leibniz sei hier wenigstens auf zwei Desiderate hingewiesen: Angesichts von Leibniz' ausdrücklich gegen Theologen beider Konfessionen gerichteten Behauptung (S. 144), dass nicht etwas gerecht ist, weil Gott es so wolle, sondern Gott wolle es so, weil es gerecht ist, bedarf die in der Literatur vertretene Meinung, dass Leibnizens Naturrecht kein Bruch, sondern eine Wiederbelebung des christlich-thomistischen Naturrechts sei,<sup>7</sup> zumindest einer quellenkritischen Analyse. Angesichts ferner von Leibniz' ausdrücklicher – von Ausnahmen abgesehen – Rechtfertigung des Privateigentums (S. 179) im Gegensatz zu seiner früher vertretenen Meinung, dass – da es leichter sei, dass der Reiche sich das größte Vermögen schafft, als dass der Arme reich werde – jedenfalls im bestverfassten Staatswesen das Privateigentum entbehrlich ist,<sup>8</sup> dürfte es an der Zeit sein, sich auch dieses Problems anzunehmen, denkt man über jenen Gerechtigkeitsbegriff nach, den ein Leibniz uns als *caritas sapientis*, als *charité du sage*, als Nächstenliebe des Weisen hinterließ.

*Adresse des Verfassers:*

Prof. Dr. Hermann Klenner (MLS)  
Gubitzstraße 40, 10409 Berlin

---

<sup>7</sup> Peter Nitschke, „Leibniz“, in: Rüdiger Voigt (ed.), *Handbuch Staatsdenker*, Stuttgart 2010, S. 233.

<sup>8</sup> Vgl. Leibniz, *Sämtliche Schriften und Briefe*, Bd. VI/4, Berlin 1999, S. 2839, 2869; erörtert von Peter Schneider, *Justitia Universalis*, Frankfurt 1967, S. 410; ders., „Leibniz“, in: Michael Stolleis (ed.), *Staatsdenker*, Frankfurt 1987, S. 220; Hans-Heinz Holz, „Leibniz und das commune bonum“, in: *Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät*, Jg. 1996, Bd. 13, Heft 5, S. 5-25.